



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0801/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In einer Artikelserie „Stadtcheck“ befragt eine Webseite Lokalpolitiker im Nachgang zu einer Leserumfrage zu jeweils einem Thema.

Am 31.07.2025 heißt es unter der Überschrift „Wie läuft die Integration in [Ortsangabe]? Das sagen Politiker“, wie solle es gelingen, dass die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte als Erfolg angesehen wird? Mit dieser Frage habe man die Parteien im Rathaus konfrontiert. Sämtliche Fraktionen hätten reagiert, nur eine sei eine Antwort schuldig geblieben.

Am 08.08.2025 heißt es unter der Überschrift „Kein Bereich zu dunkel“: Das sagt die Politik zur Beleuchtung“, vielen Lesern sei es in der Stadt zu dunkel. Mit Blick auf die Kommunalwahl habe man die Ratsfraktionen gefragt, was sie tun möchten, um das zu ändern. Die Antworten seien sortiert anhand der Größe im derzeitigen Rat.

Am 15.08.2025 sind unter der Überschrift „Innenstadt sollte grüner sein“: Was die Politik fordert“ Ideen für die Innenstadtgestaltung Thema des Artikels. Man habe hierzu die Fraktionen vor der Kommunalwahl befragt.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, die Zeitung gebe im Vorfeld der Kommunalwahl 2025 ausschließlich den derzeit im Stadtrat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit, ihre politischen Positionen, Ideen und Konzepte darzustellen. Politische Gruppierungen, die ebenfalls zur Wahl antreten, würden hingegen nicht berücksichtigt – selbst dann nicht, wenn sie aktuell im Stadtrat vertreten seien und die Stadtpolitik in den vergangenen Jahren mitgestaltet hätten. Stattdessen befrage die Redaktion zwei Gruppierungen, die weder 2020 noch 2025 zur Wahl gestanden hätten. Man sehe darin eine einseitige Berichterstattung, die demokratische Vielfalt und faire Wahlchancen beeinträchtigen könne.

III. Die Rechtsabteilung nimmt zur Kritik des Beschwerdeführers bezüglich der Berichterstattung vom 08.08.2025 Stellung. Sie trägt diesbezüglich unter anderem vor, ein Verstoß gegen den Pressekodex liege unter keinem Gesichtspunkt vor.

Die beanstandete Berichterstattung sei im Rahmen des „Stadtchecks“ entstanden, bei dem Bürgerinnen und Bürger Bewertungen zu städtischen Themen abgegeben hätten. Die Redaktion habe daraufhin Stellungnahmen der Ratsfraktionen eingeholt und diese veröffentlicht. Es sei deutlich gemacht worden, dass die Antworten nach Fraktionsgröße sortiert seien und sich auf die Ratsfraktionen beschränkten. Ein Anspruch auf Vollständigkeit sei nicht erhoben worden.

Die Beschwerdegegnerin betont, dass Pressefreiheit gemäß Art. 5 GG das Recht beinhalte, Inhalte subjektiv zu gestalten und nach eigenen Kriterien auszuwählen. Eine Verpflichtung zur Ausgewogenheit bestehe nicht. Auch der Pressekodex verlange keine vollständige Darstellung aller Meinungen, sondern lediglich die Berücksichtigung abweichender Auffassungen.

Zudem habe man in weiteren Artikeln auch kleinere Parteien und alle OB-Kandidaten vorgestellt sowie die Positionen im „Kommunalwahl-Navi“ berücksichtigt. Die Redaktion weise daher die Vorwürfe als unbegründet zurück und erkläre, dass die Berichterstattung transparent und sachlich erfolgt sei. Die Beschwerde sei aus ihrer Sicht offensichtlich unbegründet, und man bitte um deren Zurückweisung.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Bei der Frage, welche politischen Gruppierungen eine Redaktion zu Wort kommen lassen will, ist dieser ein großer Ermessensspielraum einzuräumen. Presseethisch relevant ist, ob der Leserschaft die ggf. erfolgte Auswahl transparent gemacht wird. Dies ist durch die Hinweise „Mit dieser Frage haben wir die Parteien im Rathaus konfrontiert“ (Artikel vom 31.07.2025) bzw. „Mit Blick auf die Kommunalwahl am 14. September haben wir die [Ortsangabe] Ratsfraktionen gefragt, was sie tun möchten, um das zu ändern. Das sind ihre Antworten, sortiert anhand ihrer Größe im derzeitigen Rat“ (Artikel vom 08.08.2025), hinreichend gegeben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>